



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 03.04.2014    Nr. 14

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
 Wasserrechtliche Plangenehmigung zur temporären  
 Verrohrung von Wegeseitengräben und Verlegung einer  
 Entwässerungsmulde im Zuge der Zuwegung zum Bau  
 einer Windenergieanlage 136

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Ebergötzen  
 Haushaltssatzung 2014 137

Gemeinde Landolfshausen  
 Haushaltssatzung 2014 mit Genehmigung 139

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg  
 Haushaltssatzung 2014 142

**Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung zur temporären Verrohrung von Wegeseitengräben und  
Verlegung einer Entwässerungsmulde im Zuge der Zuwegung zum Bau einer Windenergiean-  
lage**

Die Wind-Rad Radolfshausen GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur temporären Verrohrung von Wegeseitengräben und Verlegung einer Entwässerungsmulde im Zuge der Zuwegung zum Bau einer Windenergieanlage in der Gemarkung Ebergötzen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.858.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.863.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.787.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.713.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	772.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	839.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.560.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.582.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

390 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Ebergötzen, 28.02.2014

  
(Arne Behre)  
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 07.04.2014 bis einschließlich 15.04.2014 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Straße 35, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2014</b>
--

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	913.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	913.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	853.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	913.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	973.600 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 2.500 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Landolfshausen, 30.01.2014



(Michael Becker)  
Bürgermeister

## GENEHMIGUNG

Gemäß §§ § 14 i. V. m. 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Landolfshausen.

Göttingen, 02.04.2014  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 24/14

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Landolfshausen liegt in der Zeit vom 17.04.2014 bis einschließlich 13.05.2014 bei der Gemeinde Landolfshausen, Unterdorf 14, 37136 Landolfshausen, zur Einsichtnahme aus.

## **Haushaltssatzung 2014 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	57.200 Euro
	in der Ausgabe auf	57.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	54.700 Euro
	in der Ausgabe auf	54.700 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 1,40 Euro festgesetzt.

### **§ 6**

Die Feuerlöschpauschale wird auf 325,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 195,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 130,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird auf 2,56 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, festgesetzt.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohneinheit und 870,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Der Bauwasserpauschalbetrag für Neubauten wird auf 65,00 Euro festgesetzt.

§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 11.03.2014

  
Rümenapf  
Verbandsvorsteher

  
Horn  
Kassenwart